

H81 Oldtimer-Vorteil

Jedem Mitglied eines Vereines, dessen Zweck der Betrieb, die Pflege, die Erhaltung und die Instandhaltung historischer Kraftfahrzeuge (Oldtimer) ist, wird für Kraftfahrzeuge der Hauptgruppen I, II und V A1.1. die früher als 30 Jahre vor Abschluß des Versicherungsvertrages erstmalig zum Verkehr zugelassen worden sind und höchstens an 120 Tagen im Jahre für Ausfahrten Verwendung finden, ein Nachlaß von 50% auf die Tarifprämie gewährt, sofern auf das Vereinsmitglied bereits ein anderes Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Neben diesem Vorteil sind keine weiteren Nachlässe zulässig.

Für den Fall, daß das Fahrzeug durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967), sowie aus sonstigen Gründen vorübergehend stillgelegt wird, erfolgt keine Prämienabrechnung